

Osthavel-
Kreis-ländisches
Blatt.Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Preis: vierteljährlich 8 Egr. 6 Pf.Insertions-Gebühren für die gespaltene
Zeile 1 Egr.Anzeigen werden bis Dienstag und Freitag,
Mittags 12 Uhr, angenommen.

Nr. 10.

Nauen, Mittwoch den 4. Februar

1857.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Es ist wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Ausführung der dringendsten Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten zum großen Nachtheil der Kirchen- und Schul-Interessen dadurch eine bedeutende Verzögerung erleiden mußte, daß die Bauverpflichteten zu der sofortigen und ungetheilten Beschaffung der Baumittel entweder außer Stande waren, oder doch durch eine solche Anspannung ihrer Kräfte überbürdet und in ihrer Steuerfähigkeit; sowie in ihrem Nahrungsstande gefährdet erschienen. Diesem Uebelstande kann am zweckmäßigsten nur dadurch abgeholfen werden, daß schon bei Zeiten, und ohne daß gerade schon ein Baubedarf vorliegt, in jeder Gemeinde ein Fonds gebildet wird, aus welchem bei eintretendem Bedarf die Beiträge der betreffenden Gemeinde zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten, wo solche künftig zu leisten sind, bestritten werden. Denn abgesehen davon, daß es den einzelnen Gemeinde-Mitgliedern nicht so schwer fallen kann, kleine Beiträge fortlaufend in bestimmten Terminen zu leisten, und so nach und nach einen genügenden Baufonds zu bilden, so sind öfters einzelne Gemeinden in Folge besonderer Unglücksfälle, als: Mißhärnten, Ueberschwemmungen und Feuersbrünste zc., zeitweise in eine Lage versetzt, in welcher die einzelnen Mitglieder sich kaum in prästationsfähigem Stande erhalten, geschweige denn die, mitunter sehr bedeutenden Kosten zu den in Rede stehenden Bauten mit einem Male aufbringen können. Haben sie alsdann durch weise Benutzung der guten Einnahmen in günstigeren Jahren einen Baufonds gesammelt, so kann, trotz der gedachten zeitweisen Hilfsbedürftigkeit, mit den nöthigen Bauten vorgegangen werden.

Die ländlichen Polizei-Obrigkeiten in denjenigen Ortschaften, welche zu keinem Rent- und Domainen-Amtsbezirk gehören, werden daher ersucht, mit den betreffenden Gemeinden in dem obigen Sinne ausführlich zu verhandeln und dieselben auf geeignete Weise und unter Vorhaltung der gegebenen Andeutungen dahin im Wege angemessener umsichtiger Belehrung zu bewegen suchen, daß sie von jetzt ab regelmäßige Beiträge zur Bildung eines Baufonds für die von ihnen zu unterhaltenden geistlichen und Schulgebäude von den einzelnen Mitgliedern nach Verhältnis ihrer Beitragspflicht einziehen. Wo ein bestimmter geistlicher oder Schulbau in den nächsten fünf Jahren in Aussicht steht, worüber sich die Polizei-Obrigkeiten durch eine gründliche Befichtigung der ihrer Aufsicht anvertrauten Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude unter Hinzuziehung des Ortspredigers, Kirchen- und Schul-Vorstandes und event. eines Sachverständigen, die erforderliche Ueberzeugung verschaffen wollen, muß mit Zwangsmaßregeln vorgegangen werden, wenn die bauverpflichteten Gemeinden den ihnen deshalb zu machenden Vorhaltungen kein Gehör schenken sollten.

Den Berichten über das Resultat der denselben beizufügenden Verhandlungen, sowie der motivirten Aeußerung, ob die Ausführung eines größeren derartigen Baues (kleine Reparaturen kommen nicht weiter in Betracht) in den nächsten fünf Jahren nothwendig werden wird, sehen wir demnächst binnen 4 Wochen entgegen. — Nauen, den 2. Februar 1857.

Das königliche Landraths-Amt.
Hoffmann.

Freiwillige Subhastation.

Das zum Nachlasse der Wittwe Hagen gehörige, in der Feldmark Staaken bei Spandau belegene, im Hypothekenbuche letztgedachter Ortschaft Vol. V. folio 131 verzeichnete Büdner-Grundstück, bestehend aus einem Ackerplane von 23 Morgen 71 Quadrat-Ruthen, worauf ein Wohnhaus, eine Scheune und ein Stallgebäude erbaut sind, abgeschätzt auf 1200 Thaler, soll im Wege der freiwilligen Subhastation in dem auf den 12. März dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr, an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Licitations-Termine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufbedingungen, Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Bureau V. einzusehen.

Zur Vorzeigung des Grundstücks an Ort und Stelle sind die Hagen'schen Vormünder, Bauer Reinicke und Koffath Bergbahn zu Staaken, bereit.

Spandau, den 29. Januar 1857.

Königl. Kreisgericht, zweite Abtheilung.

Bekanntmachung.

Folgende Hundsteuer-Marken, und zwar:

a) Von den gelben Hundemarken
Nr. 136, 34, 134, 54, 93, 132, 139, 125, 59, 32, 36, 3, 110,
149, 185, 61, 80, 108.

b) Von den weißen Hundemarken
14, 17, 18, 45, 30, 8, 39, 32, 52, 54, 41, 71, 91, 4, 70.
sind angeblich verloren gegangen und werden daher hiermit für ungültig erklärt.

Nauen, den 30. Januar 1857.

Der Magistrat.

Die Hundsteuer pro 1stes Semester 1857 ist innerhalb acht Tagen bei der hiesigen Stadt-Kasse bei Vermeidung der Execution zu berichtigen.

Nauen, den 30. Januar 1857.

Der Magistrat.